



Ab dem 1. Semester
bis zum Hauptstudium



BASIS-FÄLLE

Strafrecht AT



Inkl. Zugangscode für digitale Karteikarten

- ▶ Vorsätzliches vollendetes Begehungsdelikt
- ▶ Irrtumslehre
- ▶ Versuch
- ▶ Täterschaft und Teilnahme
- ▶ Fahrlässigkeit
- ▶ Echte und unechte Unterlassungsdelikte

Dr. Dirk Schweinberger

STAND
Juli 2022

3. Auflage

Herr **Dr. Dirk Schweinberger** ist Assessor und Franchisenehmer des Repetitoriums **JURA INTENSIV** in Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Mainz und Marburg. Er wirkt seit über 20 Jahren als Dozent des Repetitoriums und ist Redakteur der Ausbildungszeitschrift RA – Rechtsprechungs-Auswertung. In den Skriptenreihen von **JURA INTENSIV** ist er Autor bzw. Co-Autor der Skripte: Strafrecht AT I und II, Strafrecht BT I und II, Irrtumslehre, Arbeitsrecht, Crashkurs Strafrecht, Crashkurs Strafrecht Bayern, Crashkurs Sammelausgabe Handels- und Gesellschaftsrecht, Crashkurs Arbeitsrecht, Crashkurs Assex Strafurteil - S2-Klausur, Kompakt Strafrecht, Basis-Fälle Handelsrecht, Basis-Fälle Strafrecht AT, Basis-Fälle Strafrecht BT I und II.

Autoren

Dr. Dirk Schweinberger

Verlag und Vertrieb

Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Duisburger Straße 95

46535 Dinslaken

info@verlag.jura-intensiv.de

www.verlag.jura-intensiv.de

Druck und Bindung

Druckerei Busch GmbH, Raiffeisenring 31, 46395 Bocholt

ISBN 978-3-96712-101-8

Dieses Skript oder Teile dieses Skriptes dürfen nicht vervielfältigt, in Datenbanken gespeichert oder in irgendeiner Form übertragen werden ohne die schriftliche Genehmigung des Verlages.

© Juli 2022, Jura Intensiv Verlags UG & Co. KG

Vorwort

Dieses Skript richtet sich insbesondere an Studierende der ersten Semester. Es vermittelt einen Überblick über die wesentlichen Klausurinhalte und ermöglicht einen schnellen Einstieg in den allgemeinen Teil des Strafrechts.

Dieses Skript bietet dem Leser insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- **Gutachtenstil**

Der in jeder juristischen Klausur geforderte Gutachtenstil kann anhand von Fällen erlernt werden. Neben dieser üblichen Vermittlung durch die Fälle, bietet das Skript zudem besondere Hinweise, die das Schreiben eines Gutachtens erleichtern.

- **Definitionen**

Die elementarsten Definitionen finden nicht nur im Skript Berücksichtigung, sondern können mit dem dazugehörigen digitalen Karteikartensatz auch schnell wiederholt werden.

- **Strukturierte Übung am Fall**

Die klausurrelevantesten Probleme im Strafrecht Allg. Teil werden dem Leser zunächst abstrakt erläutert und anschließend konsequent in Fällen bearbeitet. Innerhalb jeder Falllösung wird großer Wert auf eine gelungene Schwerpunktsetzung gelegt. Der Schwierigkeitsgrad der Fälle variiert und reicht vom einführenden Übungsfall bis hin zum Schwierigkeitsgrad, wie er in universitären Klausuren der „Fortgeschrittenen-Übung“ vorkommt.

- **Arbeit an dem Gesetz**

Was ist wichtiger als das ständige Auswendiglernen? – Richtig, die sorgfältige Arbeit an dem Gesetz. Uns lag es daher besonders am Herzen, insbesondere diese Gesetzesarbeit als Grundstein der juristischen Arbeitsweise anhand von Beispielen zu erläutern.

Didaktisches Ziel dieser Basis-Fälle ist es, Klausurwissen und Klausurtechnik zu vermitteln. Für vertiefende Studien sei daher die Skriptenreihe von **JURA INTENSIV** im Strafrecht empfohlen. Herr Dr. Schweinberger und ich wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Arbeit mit diesem Skript.

Für Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Kritik sind wir besonders dankbar. Sie erreichen uns im Internet unter www.verlag.jura-intensiv.de und per E-Mail über info@verlag.jura-intensiv.de.

Dr. Kerstin Badorff

Dr. Dirk Schweinberger

Inhalt

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT	1
A. Der Tatbestand	1
1. Fall: Perlen & Timberlands	3
Problemschwerpunkt: Kausalität	
2. Fall: Immer Ärger mit der Mafia	7
Problemschwerpunkt: Objektive Zurechnung	
3. Fall: Das war wohl nichts	11
Problemschwerpunkte: Subjektiver Tatbestand, Vorsatztheorien	
B. Die Rechtswidrigkeit	14
4. Fall: Nachbarschaftskrieg!	15
Problemschwerpunkt: Notwehr	
5. Fall: Eine gute Tat bleibt selten unbestraft	22
Problemschwerpunkt: Notstand	
C. Schuld	28
6. Fall: Ende gut – alles gut?!	30
Problemschwerpunkte: Notwehrexzess, entschuldigender Notstand	
DIE IRRTUMSLEHRE	39
A. Tatbestandsebene: Sachverhalts- und Wertungsirrtümer	39
7. Fall: Die misslungene Jagd	40
Problemschwerpunkt: Aberratio ictus	
8. Fall: Probier's mal mit Gemütlichkeit ...	45
Problemschwerpunkt: Verbotsirrtum	
B. Irrtümer im Bereich der Rechtfertigung	48
9. Fall: Hunde die bellen, beißen nicht!	48
Problemschwerpunkt: Erlaubnistatbestandsirrtum	
10. Fall: Immer diese Hooligans	56
Problemschwerpunkt: Umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum	
DER VERSUCH	60
A. Tatentschluss	60
11. Fall: Ehekrieg	61
Problemschwerpunkt: Abgrenzung zur Tatgeneigtheit	
12. Fall: Der Schein trügt ...	64
Problemschwerpunkt: Untauglicher Versuch	

B. Unmittelbares Ansetzen	69
13. Fall: Und der Krieg geht weiter ...	70
Problemschwerpunkt: Unmittelbares Ansetzen bei Fallenstellung	
C. Der Rücktritt	74
14. Fall: Robin Hood	75
Problemschwerpunkt: Fehlgeschlagener Versuch	
15. Fall: Der Elefant im Porzellanladen	80
Problemschwerpunkt: „Denkzettelfälle“	
16. Fall: Das Leben ist kein Ponyhof	85
Problemschwerpunkt: Vollendungsverhinderung nach § 24 I 1 Alt. 2 StGB	
TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME	89
1. TEIL – MITTÄTERSCHAFT	90
A. Das arbeitsteilige Zusammenwirken	91
B. Der gemeinsame Tatentschluss	91
17. Fall: Frauentausch	94
Problemschwerpunkt: Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme	
C. Unmittelbares Ansetzen zum Versuch bei Mittäterschaft	99
18. Fall: Die schöne Silvia	99
Problemschwerpunkt: Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme	
D. Der Rücktritt vom Versuch bei Mittäterschaft	102
19. Fall: Die Rache der Mensaköche	102
Problemschwerpunkt: Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten	
2. TEIL – MITTELBARE TÄTERSCHAFT	104
A. Zurechnung der Tathandlung des Vordermannes	104
20. Fall: Männerfreundschaften	106
Problemschwerpunkt: Vermeindliche Mittäterschaft	
21. Fall: Ohne Spaß kein Fun	114
Problemschwerpunkt: Unmittelbares Ansetzen	
3. TEIL – DIE ANSTIFTUNG	116
A. Die Haupttat	117
B. Das Bestimmen	117
22. Fall: Jetzt Reicht's	119
Problemschwerpunkt: Anstiftung zur Qualifikation	
C. Der doppelte Anstiftervorsatz	123
4. TEIL – LOCKERUNG DER AKZESSORietät, § 28 STGB	123
23. Fall: It's finnish but not the end	125
Problemschwerpunkt: Einordnung der Mordmerkmale nach § 28 StGB	

5. TEIL – BEIHILFE	129
A. Die Haupttat	129
B. Das Hilfeleisten	131
24. Fall: Auf der Kirmes	133
Problemschwerpunkt: Erfordernisse an Tathandlung „Hilfe leisten“	
25. Fall: Taxifahrt zum JPA	136
Problemschwerpunkt: „neutrale“ Verhaltensweisen	
C. Der doppelte Gehilfenvorsatz	139
DAS FAHRLÄSSIGE BEGEHUNGSDELIKT	140
26. Fall: Die Tücken des Examens	141
Problemschwerpunkt: Pflichtwidrigkeitszusammenhang	
DAS UNTERLASSUNGSDELIKT	146
A. Echte und unechte Unterlassungsdelikte	146
B. Das vorsätzliche, vollendete, unechte Unterlassungsdelikt	147
27. Fall: Das Ende der Fahnenstange	151
Problemschwerpunkte: Abgrenzung Tun und Unterlassen, Ingerenz	
C. Das fahrlässige unechte Unterlassungsdelikt	156
28. Fall: Einsatz in vier Wänden	157
Problemschwerpunkt: Abgrenzung Tun/Unterlassen bei Fahrlässigkeit	
D. Das versuchte unechte Unterlassungsdelikt	160
29. Fall: Ein wahres Schwergewicht	161
Problemschwerpunkt: Unmittelbares Ansetzen	

DAS VORSÄTZLICHE VOLLENDETE BEGEHUNGSDELIKT

A. Der Tatbestand

I. DER OBJEKTIVE TATBESTAND

In der strafrechtlichen Deliktsprüfung gibt es einen festen dreistufigen Aufbau, welcher beherrscht werden muss. Zunächst ist auf den Tatbestand, dann auf die Rechtswidrigkeit und anschließend auf die Schuld einzugehen.

Unsere ersten zwei Fälle werden sich mit der Prüfung des Tatbestandes beschäftigen. Dieser legt fest, ob eine Person die jeweiligen Voraussetzungen eines Straftatbestandes erfüllt hat. Der Tatbestand lässt sich unterteilen in einen objektiven und einen subjektiven Tatbestand.

Der objektive Tatbestand wird in der Fallbearbeitung auf das Vorliegen folgender Tatbestandsvoraussetzungen hin untersucht:

- **Tatobjekt** und **Tatsubjekt**
- **Taterfolg**
- **Tathandlung**
- **Kausalität** und **objektive Zurechnung**

Bei dem Totschlag wäre beispielsweise Tatsubjekt der Täter und Tatobjekt das Opfer. Der Taterfolg wäre der Tod des Opfers und die Tathandlung könnte in einem Schuss auf das Opfer bestehen.

Insbesondere in Anfängerklausuren ergeben sich häufiger Probleme im Rahmen der Kausalität und der objektiven Zurechnung. Daher beschäftigen sich die nächsten zwei Fälle mit diesen Themen.

1. Kausalität

Die Kausalität erklärt den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Tathandlung und dem Taterfolg. Nach der herrschenden Ansicht, wird sie mit der Äquivalenztheorie bestimmt.

DEFINITION

Kausal für einen Erfolg ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfele.

Die für die Anfängerklausuren wichtigsten Straftatbestände sind die §§ 223 I, 224 I, 212 I, 211 I, 303 I StGB. Diese sollten gekannt und beherrscht werden.

Für diese Theorie wird auch der Begriff „conditio-sine-qua-non-Formel“ verwendet.

hypothetische
Reserveursachen

Bei der Anwendung der Äquivalenztheorie muss man also als Gedankenexperiment die Tathandlung hinwegdenken und schauen, ob der konkrete Erfolg ohne diese Handlung ebenfalls eingetreten wäre. Wichtig ist hierbei, dass man auf den konkreten Erfolg abstellt, hypothetische erfolgsverursachende Reserveursachen sind folglich unbeachtlich.

BEISPIEL: Täter (T) erschießt das Opfer (O). Dieses hatte zuvor eine Überdosis Schlaf-tabletten geschluckt an welchen es sowieso – auch ohne den Schuss – in Kürze verstorben wäre. Diese hypothetische Reserveursache des baldigen Todes des O, ist unbeachtlich. Es kommt nur auf den konkreten Erfolg, also auf den Todeseintritt durch die Schussverletzung an. Dieser wäre ohne die Handlung des T nicht eingetreten.

Die folgenden Fallgruppen der Kausalität sollte man kennen, auch wenn man sie mit der sauberen Anwendung der Äquivalenztheorie problemlos lösen kann:

überholende
bzw. abgebro-
chene Kausalität

- **Überholende bzw. abgebrochene Kausalität:** Die von einem ersten Täter in Gang gesetzte Kausalkette wird abgebrochen, indem ein zweiter Täter einen von der ersten Ursachenkette unabhängigen Erfolg verursacht.

BEISPIEL: T verabreicht O ein Gift. S, der O auch umbringen möchte, erschießt ihn noch bevor das Gift bei O wirkt. Das Giftverabreichen des T ist nicht kausal für den Tod des O, denn der Schuss des S hat die von T in Gang gesetzte Kausalkette abgebrochen. T ist daher nur wegen eines versuchten Tötungsdeliktes und eines vollendeten Körperverletzungsdelikts zu bestrafen. S aus vollendetem Tötungsdelikt.

anknüpfende
bzw. fortwir-
kende Kausalität

- **Anknüpfende bzw. fortwirkende Kausalität:** An den Kausalverlauf eines ersten Täters wird von einem zweiten Täter angeknüpft.

BEISPIEL: T verabreicht O Gift. Als O schon vom Gift röchelnd auf dem Boden liegt, gibt der vorbeikommende S ihm den „Gnadenschuss“. Das Vergiften durch T ist kausal für den Tod des O, denn ohne das Vergiften hätte O nicht auf dem Boden gelegen und S hätte ihn daher nicht erschossen. Beide Handlungen sind daher kausal. Die objektive Zurechnung des Deliktes ist in Bezug auf T allerdings fraglich.

kumulative
Kausalität

- **Kumulative Kausalität:** Erst mehrere Handlungen führen gemeinsam einen Erfolg herbei. Jede Handlung hätte für sich alleine genommen jedoch nicht zu dem Erfolg geführt.

BEISPIEL: T und S vergiften beide unabhängig voneinander O. Erst beide Giftmengen zusammen führen zum Tod des O. Die einzelnen Giftmengen von T und S hätten jedoch nicht ausgereicht. Kausalität liegt vor, denn wenn das vergiften von T oder S hinweggedacht wird, entfällt auch der Tod des O. Jedoch ist die objektive Zurechnung fraglich.

- **Alternative Kausalität:** Mehrere Handlungen führen gemeinsam zum Erfolg. Jede Handlung hätte aber auch alleine ausgereicht. (siehe Fall 1)

alternative
Kausalität

PRÜFUNGSSCHEMA**Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt****A. Tatbestand****I. Objektiver Tatbestand**

1. Taterfolg
2. Tathandlung
3. Kausalität
4. Ggf. objektive Zurechnung

II. Subjektiver Tatbestand**B. Rechtswidrigkeit****C. Schuld****D. Ggf. persönliche Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründe****E. Ggf. Strafverfolgungsvoraussetzungen**

Auf die Prüfungspunkte A., I., 4.; D. und E. muss nur dann eingegangen werden, wenn diese problematisch sind.

1. FALL: PERLEN & TIMBERLANDS

Problemschwerpunkt: Kausalität

Die Jurastudenten Theodor (T) und Paulina (P) wollen ihrem Strafrechtrepetitor (S) eine Lektion erteilen. Dieser hat es doch tatsächlich gewagt, sich über den „Juradresscode“ lustig zu machen, indem er P als „Perlen-Pauline“ und T als „Timberland-Theodor“ bezeichnet hat. Hiermit hat er zwar die Lacher der übrigen Veranstaltungsteilnehmer auf seine Seite gezogen, allerdings nicht die Sympathie von P und T.

Bei einem gemeinsamen Weihnachtsmarktbesuch sehen T und P unabhängig voneinander endlich die Möglichkeit, sich an S zu rächen. Sie schütten ihm daher in einem unbeobachteten Moment Gift in den Glühwein, ohne dass S es bemerkt. Beide wissen nichts von dem Racheplan des jeweils anderen. S trinkt den Glühwein und verstirbt. Beide Giftmengen hätten alleine schon ausgereicht, um den Todeseintritt des S zu bewirken. Zudem haben beide Gifte gleichzeitig gewirkt.

Hat sich P gem. § 212 I StGB strafbar gemacht?

SACHVERHALT**Strafbarkeit der P gem. § 212 I StGB durch das Vergiften des Glühweins**

P könnte sich wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie den Wein des S vergiftete.

LÖSUNG

KLAUSURHINWEIS

Oft wird in den Klausuren vergessen, das Gesetz hinzu zu zitieren. Um diesen Fehler zu vermeiden, bietet es sich an, hinter der ersten Gesetzestextangabe folgende Fußnote zu setzen: „Alle Paragraphen ohne Gesetzestextangabe sind solche des StGB“. Diese Vorgehensweise ist zudem zeitsparend, weil hierdurch unnötiger Schreibaufwand vermieden wird.

A. Tatbestand**I. OBJEKTIVER TATBESTAND****1. Taterfolg**

Der Taterfolg des § 212 I StGB ist der Tod eines (anderen) Menschen. Mit dem Tod des S ist der Taterfolg folglich eingetreten.

KLAUSURHINWEIS

Auch wenn es am Anfang merkwürdig erscheint, den Tod eines Menschen als Erfolg zu bezeichnen, ist dies die gängige Terminologie im Strafrecht.

2. Tathandlung

Erforderlich ist des Weiteren eine Tathandlung der P.

DEFINITION

Eine **Handlung** ist jedes menschliche Verhalten, das vom Willen beherrscht oder zumindest beherrschbar und damit auch vermeidbar ist.

P hat S willentlich Gift in seinen Glühwein geschüttet. Eine geeignete Tathandlung liegt somit vor.

KLAUSURHINWEIS

Im Normalfall genügt ein kurzer Satz, dass eine Handlung vorliegt. Nur in den folgenden wenigen Ausnahmefällen ist das Vorliegen einer Handlung problematisch: „Vis absoluta“ (Unwiderstehliche Gewalt, z.B. wenn A von B in den C geschubst wird und diesen dadurch verletzt), Reflexreaktionen, Bewegungen im Zustand der Bewusstlosigkeit oder im Schlaf und krankheitsbedingt nicht beherrschbare Bewegungen (z. B. epileptische Zuckungen).

3. Kausalität

Die Handlung der P müsste auch kausal für den eingetretenen Erfolg gewesen sein.

Es sollte schon im Obersatz deutlich gemacht werden, an welche Handlung konkret angeknüpft wird.

DEFINITION

Kausal für einen Erfolg ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiele.

Es dürfte also im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel nicht möglich sein, das Vergiften des Glühweins hinwegzudenken, ohne dass der Todeseintritt des S entfiele.

Denkt man sich das Vergiften des Glühweins durch P hinweg, dann wäre S aber trotzdem an dem Gift des T gestorben. Eigentlich liegt nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel daher keine Kausalität vor.

Dieses Ergebnis ist aber insofern problematisch, als dass auch das Vergiften durch T nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Tod des S entfiele. Dieser wäre dann nämlich an dem Gift der P verstorben. Auch die Handlung des T wäre also nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel also nicht kausal.

Es erscheint aber unbillig, dass P ein Vorteil daraus entstehen soll, dass auch T probiert hat, S umzubringen. Schließlich war ihre Handlung schon alleine erfolgsgesegnet. In solchen Fällen der alternativen Kausalität findet daher ausnahmsweise eine modifizierte *conditio-sine-qua-non*-Formel Anwendung:

MERKSATZ

Von mehreren Handlungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiele, sind beide ursächlich.

Denkt man sich das Vergiften des Glühweins durch P und T kumulativ hinweg, würde auch der Tod des S entfallen. Im Sinne der modifizierten *conditio sine qua non* Formel liegt daher die Kausalität der Handlung der P vor.

KLAUSURHINWEIS

Die modifizierte *conditio-sine-qua-non*-Formel findet nur in diesem einen Fall Anwendung. Liegt kein Fall der „alternativen Kausalität“ vor, ist sie daher nicht zu erwähnen.

4. Objektive Zurechnung

Im Tod des S hat sich auch die von P geschaffene Gefahr realisiert.

Vor der Problemlösung muss in einem Gutachten stets zuerst der Problemaufriss erfolgen

II. SUBJEKTIVER TATBESTAND

DEFINITION

Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände. (Kurz: Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.)

P wollte S töten. Sie handelte daher vorsätzlich.

B. Rechtswidrigkeit

P handelte rechtswidrig.

C. Schuld

P handelte auch schuldhaft.

D. Ergebnis

P hat sich gem. § 212 I StGB strafbar gemacht, indem sie das Gift in den Glühwein des S geschüttet hat.

FALLENDE

2. Objektive Zurechnung

Die strafrechtliche Zurechnung würde ins Uferlose gehen, wenn man sie alleine nach der Äquivalenztheorie bestimmen würde: Selbst die Zeugung eines Mörders wäre kausal für den späteren Tod des Opfers. Denn denkt man sich die Zeugung hinweg, entfielen auch der Tod des Opfers.

Im Rahmen der objektiven Zurechnung wird daher eine Korrektur vorgenommen. Hier wird nämlich untersucht, ob dem Täter der Erfolg noch als „sein Werk“ zugerechnet werden kann.

DEFINITION

Dem Täter ist ein Erfolg **objektiv zuzurechnen**, wenn sein Verhalten eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat und sich gerade diese Gefahr im tatbestandsmäßigen Erfolg niedergeschlagen hat.

Die objektive Zurechnung ist gemäß der Definition in zwei Schritten zu prüfen. Im **ersten Schritt** ist zu untersuchen, ob der Täter durch sein Verhalten eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat. Dies hat er in den folgenden Fällen nicht:

- **das Täterverhalten ist dem Bereich des erlaubten Risikos zuzuordnen (bei sozialadäquatem Verhalten)**

BEISPIEL: Teilnahme am Straßenverkehr, Umgang mit Mitmenschen trotz Erkältung

- **bei einer Risikoverringerung**

BEISPIEL: T schubst den O, damit dieser nicht erschossen wird. Hierdurch trifft die Kugel nur noch den Hut des O und beschädigt diesen.

- **oder bei einem vom Menschen nicht beherrschbaren Geschehensablauf**

BEISPIEL: Blitzschlag

Im **zweiten Schritt** ist zu untersuchen, ob sich die geschaffene Gefahr im eingetretenen Erfolg verwirklicht hat. Dies ist nicht der Fall bei:

- **atypischen Kausalverläufen**

BEISPIEL: Siehe Fall 2

- **bei fehlendem Pflichtwidrigkeitszusammenhang**

BEISPIEL: T fährt mit Tempo 60 fahrlässig O an. Selbst wenn er sich rechtmäßig verhalten hätte und innerorts Tempo 50 gefahren wäre, wäre der Erfolg trotzdem eingetreten.

- **bei freiverantwortlicher Selbstschädigung**

BEISPIEL: Selbstmord

- **bei Beruhen des Erfolges auf einem dazwischentreten Dritter**

BEISPIEL: Fälle der fortwirkenden Kausalität (s.o.), die abhängig vom Einzelfall zu lösen sind

„atyp.“: Atypisch kann (!) auch die Straftat eines Häftlings während einer Vollzugslockerung sein (BGH, 2 StR 557/18, RA-Telegramm 2021, 28).

2. FALL: IMMER ÄRGER MIT DER MAFIA

Problemschwerpunkt: Objektive Zurechnung

Mafiaboss Manfred (M) hat einen schlechten Tag gehabt. Seit sich sein Konkurrent Krallen (K) in seinem Gebiet rumtreibt, laufen seine Geschäfte schlechter. Während des Heimwegs zu seiner Villa grübelt er deswegen darüber nach, wie er K aus dem Weg schaffen kann. Zu seiner Freude erkennt er, dass die dunkle Gestalt, die vor ihm geht, der K ist. Er zögert nicht lange und nutzt die günstige Gelegenheit, um K von hinten mit seinem Messer niederzustechen. Als dieser stark blutend auf dem Gehweg liegt, setzt M nun etwas zufriedener seinen Heimweg fort.

SACHVERHALT

Dummerweise alarmiert der Passant Peter (P) den Rettungswagen, sodass K ins Krankenhaus gebracht werden kann. Gerade als dieser auf der Intensivstation eingetroffen ist, ereignet sich ein starkes Erdbeben. Durch dieses löst sich ein über dem Bett befindliches schweres Regalbrett und erschlägt K.

Hat sich M gem. § 212 I StGB strafbar gemacht?

LÖSUNG

Strafbarkeit des M gem. § 212 I StGB durch das Niederstechen

M könnte sich des Totschlags gem. § 212 I StGB schuldig gemacht haben, indem er K mit seinem Messer niederstach.

KLAUSURHINWEIS

Der Obersatz kann variiert werden, indem man mal die Formulierung „wegen ... strafbar gemacht“ und mal die Formulierung „der/des ... schuldig gemacht“ verwendet. Nicht verwendet werden sollten jedoch die Formulierungen „der/des ... strafbar gemacht“ oder „wegen ... schuldig gemacht“.

§ 212 I StGB stellt nur die Tötung eines anderen Menschen unter Strafe, dementsprechend ist die Selbsttötung straffrei. Dies wird aus einem „Erst-Recht-Schluss“ aus § 223 StGB („anderen“) hergeleitet.

A. Tatbestand

Zunächst müsste der Tatbestand erfüllt sein.

I. TATERFOLG

Der Taterfolg des § 212 I StGB ist der Tod eines (anderen) Menschen. Mit dem Tod des K ist der Taterfolg somit eingetreten.

II. TATHANDLUNG

Der Messerstich war vermeidbar, somit liegt auch eine Tathandlung vor.

III. KAUSALITÄT

Des Weiteren müsste die Handlung des M auch kausal für den Tod des K sein. Die Kausalität wird nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel bestimmt.

DEFINITION

Kausal für einen Erfolg ist eine Handlung, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen.

Ohne die Stiche mit dem Messer wäre K nicht ins Krankenhaus gekommen und wäre dort nicht von dem Regalbrett erschlagen worden. Folglich war der Stich für den Todeserfolg ursächlich.

IV. OBJEKTIVE ZURECHNUNG

Weiterhin müsste der Taterfolg dem S auch objektiv zuzurechnen sein.

DEFINITION

Dem Täter ist ein Erfolg objektiv zuzurechnen, wenn er durch sein Verhalten eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat und sich gerade diese Gefahr im tatbestandsmäßigen Erfolg niedergeschlagen hat.

KLAUSURHINWEIS

Durch die **objektive Zurechnung** wird sichergestellt, dass die strafrechtliche Haftung nicht zu weit ist. Sie stellt sicher, dass der eingetretene Erfolg auch das „Werk“ des Täters ist. Sie ist allerdings nicht immer anzusprechen, sondern nur dann, wenn sie problematisch ist. Gedanklich sollte sie allerdings immer zumindest kurz angedacht werden.

Durch das Niederstechen hat S eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen, nämlich die Gefahr des Todes des M. Fraglich ist jedoch, ob sich diese rechtlich relevante Gefahr auch im konkreten Erfolg verwirklicht hat. S ist nicht an den Stichverletzungen gestorben, sondern wurde von einem Regalbrett erschlagen, welches sich durch das Erdbeben gelöst hatte. Es könnte sich hier um einen atypischen Kausalverlauf handeln. Ein solcher liegt vor, wenn der eingetretene Erfolg außerhalb dessen liegt, was nach allgemeiner Lebenserfahrung hätte erwartet werden können. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist es höchst unwahrscheinlich, dass sich in Deutschland ein so starkes Erdbeben ereignet, dass sich ein Regalbrett löst und einen Patienten der Intensivstation erschlägt. Im Tod bei einem Erdbeben verwirklicht sich somit nicht das durch den Täter geschaffene Risiko, sondern nur das allgemeine Lebensrisiko. Der Tod des M erscheint daher nicht als das „Werk“ des S, sondern beruht auf einem atypischen Kausalverlauf. Folglich kann der Täterfolg dem S nicht zugerechnet werden.

KLAUSURHINWEIS

Die Rechtsprechung prüft im Gegensatz zur ganz herrschenden Meinung die objektive Zurechnung nicht. Sie prüft dafür im Rahmen des subjektiven Tatbestandes aber, ob ein Irrtum über den Kausalverlauf vorliegt, welcher den Vorsatz des Täters entfallen lässt.

Falls Sie diesen anderen Lösungsweg einmal sehen sollten, lassen Sie sich hiervon nicht verunsichern. Der hier gewählte Lösungsweg ist der übliche und sollte zumindest im ersten Examen auch gewählt werden. Zudem kommen beide Auffassungen in der Regel zu selben Ergebnissen.

B. Ergebnis

Schon der objektive Tatbestand des § 212 I StGB ist nicht erfüllt. S hat sich daher nicht des Totschlags gem. § 212 I StGB schuldig gemacht, indem er H niedergestochen hat.

S ist natürlich trotzdem wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 I, 22, 23 I StGB und wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5 StGB strafbar. S hat sich wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit §§ 223 I, 224 I Nr. 2 strafbar gemacht.

II. DER SUBJEKTIVE TATBESTAND

Liegen die objektiven Voraussetzungen vor, ist anschließend im subjektiven Tatbestand zu untersuchen, ob der Täter auch bezüglich aller objektiven Voraussetzungen mit Vorsatz gehandelt hat.

voluntatives
Element

= „Wollen“

kognitives

Element =

„Wissen“

Der Vorsatz besteht nach herrschender Auffassung aus einem voluntativen und einem kognitiven Element.

Das kognitive Element ergibt sich aus einem Umkehrschluss zu § 16 I 1 StGB. Dieser lautet: „Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich.“ Dementsprechend kann also nur derjenige vorsätzlich handeln, der die Tatumstände kennt, also von diesen weiß.

Derjenige, der eine Sachbeschädigung begeht, muss also wissen, dass es sich um eine fremde Sache handelt. Glaubt er irrtümlich, dass die Sache ihm gehört, handelt er mangels Kenntnis bezüglich der Fremdheit nicht vorsätzlich.

Man unterscheidet zwischen drei verschiedenen Vorsatzformen:

- **Absicht (dolus directus 1. Grades):** Hier überwiegt das voluntative Element.

DEFINITION

Der Täter handelt mit **Absicht**, wenn es ihm gerade auf die Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges ankommt, dessen Eintritt er zumindest für möglich hält.

- **Direkter Vorsatz (dolus directus 2. Grades):** Hier überwiegt das kognitive Element.

DEFINITION

Der Täter handelt mit **direktem Vorsatz**, wenn er sicher weiß, dass der tatbestandliche Erfolg eintreten wird und er sich mit diesem Erfolg derart abfindet, dass er ihn zumindest billigend in Kauf nimmt.

- **Eventualvorsatz (dolus eventualis):** Bei dieser Vorsatzform ist sowohl das kognitive als auch das voluntative Element nur schwach ausgeprägt.

DEFINITION

Nach der herrschenden Billigungstheorie des BGH handelt mit **Eventualvorsatz**, wer die Möglichkeit des tatbestandlichen Erfolgseintritts erkennt und ernst nimmt und sich mit dem Erfolg in der Weise abfindet, dass er ihn billigend in Kauf nimmt, mag ihm der Erfolg auch an sich unerwünscht sein.

Die Basis-Fälle richten sich an Studierende in den frühen Semestern und vermitteln kompakt das materielle Recht.

Lernen Sie das Grundwissen von Anfang an nicht isoliert, sondern im Kontext zur Falllösung

Durchgehend geht es nicht um die lehrbuchartige Vermittlung abstrakten Wissens, sondern stets um die Herstellung eines Klausurbezugs.

Besonders hervorgehoben werden:

- ▶ Prüfungsschemata
- ▶ Klausurhinweise zur Gutachtentechnik
- ▶ Definitionen
- ▶ Merksätze

Digitale Karteikarten zu den Basis-Fällen

Das Skript beinhaltet zusätzlich einen Zugangscode, über den 48 digitale Karteikarten zur Verfügung stehen.

Die digitalen Karteikarten dienen dem schnellen Wiederholen des Grundwissens und geben einen Überblick über die essenziellen Themen.

ISBN 978-3-96712-101-8



24,90 €

9 783967 121018